



## MERKBLATT

### *Pauschalen im Programm Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg*

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014-2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

Die förderfähigen Ausgaben der Förderung Jugendfreiwilligendienste werden anhand von Standardeinheiten bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Kalendermonat, an dem eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einer geförderten Maßnahme teilnimmt (Teilnahmemonat).

Im Programm Jugendfreiwilligendienste werden sämtliche **förderfähigen Ausgaben** in einer einzigen Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zusammengefasst. Sie beträgt **650,00 Euro je Monat** der Projektteilnahme einer oder eines Jugendfreiwilligendienstleistenden, unabhängig davon, ob der Freiwilligendienst in Vollzeit oder in Teilzeit geleistet wird, und sie ist verbindlich für alle ESF-geförderten Freiwilligenjahre im Land Brandenburg. Die so pauschalierten Ausgaben gelten als getätigt, sobald die Durchführung des Teilnahmemonats entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheids belegt ist.

Der Pauschale liegen vorab angestellte und anhand von Erfahrungswerten durchgeführte Berechnungen zugrunde, nach denen die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendfreiwilligendienste durchschnittlich 650,00 Euro je Teilnahmemonat erfordert. Anders als sonst erfolgt nun die Ausgabenbemessung über die Teilnahmemonate und nicht anhand einzelner Ausgabenbelege. Deshalb ist auch kein Nachweis von Ausgaben erforderlich. Für Antragstellung und Abrechnung sind lediglich der Betrag von 650,00 Euro mit der Anzahl der geplanten bzw. nachgewiesenen Teilnahmemonate zu multiplizieren.

Zur Berücksichtigung der **Bundesausgaben** für die Förderung der pädagogischen Begleitung wurde eine Pauschale in Höhe von 154,00 Euro für jeden Freiwilligendienstleistenden je Teilnahmemonat für alle ESF-geförderten Freiwilligenjahre im Land Brandenburg ermittelt. Diese Pauschale beruht ebenfalls auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. In der angegebenen Höhe werden die Bundesmittel speziell für den Zweck des vereinfachten Nachweises der Gesamtfinanzierung der pauschaliert bemessenen Gesamtausgaben veranschlagt und sind somit unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Bundesförderung auch im Finanzierungsplan und bei der Abrechnung in der pauschalen Höhe einzusetzen.

Für die Darstellung der Gesamtfinanzierung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist die Höhe der anzugebenden Eigenmittel als Differenz zwischen den pauschalierten Gesamtausgaben einerseits und den mit der Zuwendung gewährten Zuschüssen aus ESF- und Landesmitteln zuzüglich der pauschalierten Bundesausgaben zu berechnen.

Der Nachweis der geleisteten Teilnahmemonate, die die Grundlage für die pauschalierte Ausgabenberechnung bilden, ist mit dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formular im Rahmen der Mittelabforderung bzw. des Verwendungsnachweises zu führen.